

Amtsblatt für Berlin Teil II
Herausgeber: Senatsverwaltung für Finanzen

39. Jahrgang Nr. 66

Berlin, den 26. Oktober 1989

A 6493 A

Inhalt

D. Rechtsprechung

Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

Einkommensteuer

15. 12. 1988	IV R 29/86	- EStG § 4 Abs. 4	1401
		<i>Darlehenszinsen als Betriebsausgaben bei Abtretung einer Darlehensforderung gegen eine Personengesellschaft durch nichtbeherrschenden Gesellschafter</i>	
26. 1. 1989	IV R 300/84	- EStG §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1	1403
		<i>Vorauszahlungen auf tatsächlich nicht erbrachte Herstellungsleistungen als Herstellungskosten oder als sofort abziehbare Betriebsausgaben oder Werbungskosten?</i>	
8. 3. 1989	X R 16/85	- EStG § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a; EStDV § 55 Abs. 2; RVO §§ 1263 Abs. 2, 1268 Abs. 2	1405
		<i>1. Sog. große Witwen-/Witwerrente als lebenslängliche Leibrente</i>	
		<i>2. Zu den Begriffen „Ertrag des Rentenrechts“ und „Rentenstammrecht“</i>	
30. 3. 1989	IV R 81/87	- EStG 1979 §§ 6 b Abs. 3, 16, 34 Abs. 1	1411
		<i>- Die Steuervergünstigungen nach § 6 b und §§ 16, 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG sind personenbezogen</i>	
		<i>- Bilanzänderung bei Rückgängigmachung einer § 6 b-Rücklage</i>	
7. 4. 1989	VI R 47/88	- EStG 1971 §§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 1, 19 Abs. 1	1412
		<i>Kein Bewertungsabschlag bei Ausgabe verbilligter Belegschaftsaktien, wenn sie nur nach Ablauf einer Sperrfrist oder nur mit Zustimmung des Vorstands der AG veräußert werden dürfen</i>	

D. Rechtsprechung

Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

Einkommensteuer

Urteil des BFH vom 15. Dezember 1988 - IV R 29/86

Vorinstanz: FG Nürnberg

(StZBl. Bln. 1989 S. 1401)

1. Tritt der Gesellschafter einer Personengesellschaft ihm gegen die Gesellschaft zustehende Darlehensansprüche zur Ablösung von Pflichtteilsansprüchen an einen Angehörigen ab, der die Beträge der Gesellschaft weiterhin als Darlehen beläßt, so sind die an den neuen Darlehensgläubiger gezahlten Darlehenszinsen Betriebsausgaben der KG (Anschluß an BFH-Urteil vom 21. Mai 1987 IV R 39/85, BFHE 150, 38, BStBl II 1987, 628¹⁾).

2. Der Betriebsausgabenabzug kann nicht vom Ergebnis eines Fremdvergleichs hinsichtlich der Darlehensbedingungen abhängig gemacht werden, wenn der Abtretende die Gesellschaft nicht beherrscht.

EStG § 4 Abs. 4.

(BStBl. 1989 II S. 500)

Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin), eine GmbH & Co. KG, ist als Produktionsunternehmen tätig. Alleinige Komplementärin ohne Vermögenseinlage und Geschäftsführerin ist eine GmbH. Einer der Kommanditisten war früher C, an dessen Stelle nach seinem Tode seine Witwe und Alleinerbin E trat. Die übrigen Kommanditisten gehören dem Stamm F an. Die Stämme B und F sind zu gleichen Teilen an der KG und an der GmbH

¹⁾ StZBl. Bln. 1988 S. 27